Informationen zum Unterhaltsvorschuss

Altmarkkreis Salzwedel

Sie erhalten für Ihr Kind den Unterhaltsvorschuss, wenn Sie es in Ihrem Haushalt ohne einen anderen Elternteil erziehen, gegen den das Kind einen Anspruch auf Unterhalt hat. Dieser Unterhalt wird jedoch vom anderen Elternteil beziehungsweise der zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Person nicht, unvollständig oder unregelmäßig gezahlt.
Der Lebensmittelpunkt des Kindes muss dabei eindeutig in Ihrem Haushalt liegen. Sie dürfen keinen neuen Partner beziehungsweise keine neue Partnerin geheiratet haben.

Wenn die Bezugsvoraussetzungen vorliegen, wird Ihnen der Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit Ihres Kindes gezahlt. Die Begrenzung der Bezugsdauer (zuvor maximal 72 Monate) wurde aufgehoben.

In Sachsen-Anhalt sind die Jugendämter der Landkreise und die kreisfreien Städte am Wohnort des Kindes für das Antrags-, Bewilligungs- und Zahlungsverfahren zuständig.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach der Höhe des Mindestunterhaltes.

Ab dem 01.01.2025 gelten folgende Beträge:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren 227,00 € pro Monat
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 299,00 € pro Monat
- für Kinder von 12 bis 18 Jahren 394,00 € pro Monat

Nach Vollendung des 12. Lebensjahrs hat Ihr Kind den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur dann, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- Sie oder Ihr Kind erhalten kein Bürgergeld.
- Durch den Unterhaltsvorschuss kann die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes vermieden werden.
- Sie haben ein Brutto-Monatseinkommen von mindestens EUR 600 und erhalten ergänzendes Bürgergeld.

Damit wird gewährleistet, dass im Bedarfsfall lückenlos alle Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten. Zugleich wird für die Haushalte, die nicht hilfebedürftig sind, beziehungsweise durch eigene Erwerbseinkünfte unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnten, ein wichtiger Anreiz geschaffen, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Der Unterhaltsvorschuss wird immer zum Beginn eines Kalendermonats ausgezahlt und kann max. für einen Monat rückwirkend beantragt werden. Er kann für einen Monat rückwirkend bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen zu dem Zeitpunkt bereits erfüllt waren.

Folgende Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss müssen erfüllt sein:

- Der Kindesunterhalt wird nicht oder nur unvollständig gezahlt.
- Ihr Kind hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.
- Der Elternteil ist alleinerziehend (z. B. auch verwitwet).
- Der Elternteil und das Kind müssen in einem Haushalt leben.
- Ausländische Kinder haben den Anspruch nur bei bestimmten Aufenthaltstiteln.

Antragsverfahren

Sie können den Unterhaltsvorschuss über den Onlinedienst oder in Papierform beantragen.

Onlinedienst

- Der Onlinedienst führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag.
- Die erforderlichen Unterlagen können Sie digital übermitteln.
- Sie können Ihre Eingaben 30 Tage lang zwischenspeichern.
- Um den Online-Antrag ausfüllen zu können, benötigen Sie ein Servicekonto. Wenn Sie noch kein Servicekonto haben, können Sie sich dafür registrieren. Sie können das im Laufe des Online-Antrages tun.
- Sie erhalten den Bescheid mit der Post.
- **Online-Antrag**

Papierform

- Das Antragsformular erhalten Sie persönlich beim Jugendamt. Sie können sich das Antragsformular aber auch unter „Antrag auf UNTERHALTSVORSCHUSS“ - **UVG-Antrag** - herunterladen.
- Füllen Sie den Antrag aus und fügen Sie diesem die erforderlichen Unterlagen in Kopie bei.
- Senden Sie alles per Post zu oder geben Sie Ihre Unterlagen vor Ort bei der zuständigen Stelle ab.
- Sie erhalten den Bescheid mit der Post.

Anträge und fehlende Unterlagen können Sie persönlich abgeben im

- Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, Zimmer 463 und 464 **und**
- Altmarkkreis Salzwedel, Philipp-Müller-Str. 18, 39638 Hansestadt Gardelegen, Zimmer 3.17

Die persönliche Abgabe ist nur zu den Sprechzeiten möglich:

Dienstag	8:30 bis 11:30 und 13:00 bis 17:30 Uhr und
Donnerstag	8:30 bis 11:30 und 13:00 bis 15:00 Uhr.

Außerhalb der Sprechzeiten ist es leider nicht möglich, Anträge persönlich entgegenzunehmen und Beratungen durchzuführen.

Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit, auch außerhalb der Sprechzeiten in der Unterhaltsvorschusskasse persönlich vorzusprechen.

Ihre Ansprechpartner im Überblick:
(Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes)

A bis J	Telefonnummer: 03901-840-5711, Raum 463
K bis P	Telefonnummer: 03901-840-5708, Raum 3.17
Q bis Z	Telefonnummer: 03901-840-5703, Raum 464

E-Mail: Unterhaltsvorschuss@altmarkkreis.de

Sachgebietsleitung: Telefonnummer: 03901/840 5701, Raum 465